



**fluxx.com Aktiengesellschaft
Kiel**

Wandelanleihebedingungen

Nullcoupon-Wandelanleihe von 2004/2008
der
fluxx.com Aktiengesellschaft, Kiel

Wandelanleihebedingungen

Nullcoupon-Wandelanleihe von 2004/2008 der fluxx.com Aktiengesellschaft

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung

- (1) Die Nullcoupon-Wandelanleihe von 2004/2008 der fluxx.com Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") ist eingeteilt in bis zu 3.200.000,00 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem rechnerischen Nennbetrag von je _ 2,25 (jeweils eine "**Teilschuldverschreibung**" und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die "**Wandelanleihe**") mit einem rechnerischen Gesamtnennbetrag von bis zu _ 7.200.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen zweihunderttausend). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstands der Emittentin. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
- (4) Die fluxx.com Aktiengesellschaft ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben.

§ 2
Ausgabebetrag, Laufzeit, keine Verzinsung

- (1) Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 % und somit _ 2,25 je Teilschuldverschreibung (der "**Ausgabebetrag**").
- (2) Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 01. August 2004 (der "**Laufzeitbeginn**") und endet am 31. Dezember 2008 (das "**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die "**Laufzeit**").
- (3) Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen nicht.
- (4) Sollte die Emittentin die Teilschuldverschreibungen, soweit das Wandlungsrecht aus ihnen nicht ausgeübt worden ist, nach dem Laufzeitende nicht rechtzeitig zurück zahlen, so fallen auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem 1. Januar 2009 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von 5 % jährlich an.

§ 3
Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am 31. Dezember 2008 zum rechnerischen Nennbetrag zurückzahlen, sofern das Wandlungsrecht aus der jeweiligen Teilschuldverschreibung nicht ausgeübt worden ist oder sie nicht vorzeitig in Folge einer außerordentlichen Kündigung nach Absatz 3 zurückgezahlt worden sind.
- (2) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern zu.
- (3) Die Anleihegläubiger sind berechtigt, die Wandelanleihe außerordentlich und fristlos zu kündigen, falls
 - (i) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (ii) die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, oder

- (iii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittentin mangels Masse abgewiesen wird, oder
- (iv) die Emittentin in Liquidation tritt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 ist der rechnerische Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zurückzubezahlen, sofern das Wandlungsrecht aus ihnen nicht bereits wirksam ausgeübt worden ist.

§ 4

Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Wandlungsverfahren

- (1) Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht, jede Teilschuldverschreibung jederzeit innerhalb eines Ausübungszeitraums in stimmberechtigte nennwertlose Inhaber-Stückaktien der Emittentin umzutauschen (das "**Wandlungsrecht**"). Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Teilschuldverschreibung ist ausgeschlossen. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen. Anstelle des Rechts auf Rückzahlung und im Tausch für dieses Recht ist die Emittentin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.
- (2) Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der fluxx.com Aktiengesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils _ 1,00 in an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung. Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung der Emittentin am 12. Mai 2004 beschlossenes und am 07. Juni 2004 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von _ 3.200.000,00. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn der Emittentin teil.

- (3) Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb eines der nachstehend bestimmten Ausübungszeiträume ("**die Ausübungszeiträume**") ausgeübt werden, wobei Geschäftstag jeweils ein Tag ist, an dem die Geschäftsbanken in München geöffnet sind (der "**Geschäftstag**"):
- (i) Das Wandlungsrecht kann ausgeübt werden am 19. Dezember 2008 und den vierzehn vorhergehenden Geschäftstagen (der "Ausübungszeitraum am Laufzeitende").
 - (ii) Das Wandlungsrecht kann außerdem vorzeitig ausgeübt werden jeweils am 20. August und am 20. November 2004 sowie jeweils am 20. Februar, am 20. Mai, am 20. August und am 20. November der Jahre 2005 bis 2008 und den jeweils zehn vorhergehenden Geschäftstagen (Ausübungszeiträume), wobei eine Ausübung des Wandlungsrechts in den Ausübungszeiträumen nach (ii) zur Vermeidung unverhältnismäßiger Abwicklungskosten jeweils nur dann zulässig ist, wenn es von einem Anleihegläubiger für mindestens 500 Teilschuldverschreibungen im rechnerischen Gesamtnennbetrag von _ 1.125 ausgeübt wird.

Diese Einschränkung gilt nicht für Anleihegläubiger, die insgesamt bis zu 500 Teilschuldverschreibungen bezogen haben. Anleihegläubiger, die weniger als 500 Teilschuldverschreibungen bezogen haben, sollen das Wandlungsrecht für alle Teilschuldverschreibungen in einem Termin ausüben.

In einem Ausübungszeitraum kann das Wandlungsrecht jedoch nicht ausgeübt werden an einem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder von Wandelschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, sowie an allen auf ein solches Bezugsangebot folgenden Tagen bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist; der Ausübungszeitraum verlängert sich in diesem Fall um diejenige Anzahl Geschäftstage, um die sich der ursprünglich vorgesehene Ausübungszeitraum wegen des Bezugsangebots verkürzt hat.

Fällt der letzte Tag eines Ausübungszeitraums auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag in München, so endet die Frist am jeweils darauffolgenden Geschäftstag. Der Umtausch aller innerhalb eines Ausübungszeitraums ausgeübten

Wandlungsrechte erfolgt jeweils gesammelt an dem auf den letzten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums folgenden Geschäftstag.

- (5) Das Wandlungsrecht aus einer Teilschuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibung nach § 3 Abs. 3 gekündigt hat.
- (6) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger (i) auf eigene Kosten spätestens am letzten Tag eines Ausübungszeitraums bis 17:00 Uhr bei der Umtauschstelle (VEM Aktienbank AG, Postfach 33 07 05, 80067 München) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "**Ausübungserklärung**") nebst einer Kopie unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Umtauschstelle sowie bei der Emittentin erhältlich ist, einreichen und (ii) die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Umtauschstelle liefern. Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist unwiderruflich und wird an dem Tag wirksam, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Die für die wirksame Ausübung des Wandlungsrechts erforderliche Lieferung von Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle muss durch Lieferung (Umbuchung bzw. Abtretung) der Teilschuldverschreibungen auf ein von der Umtauschstelle zu benennendes Konto bei der Clearstream Banking Frankfurt erfolgen. Die Umtauschstelle ist dabei ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben, wenn die Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anleihegläubigers aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.
- (8) Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktie der fluxx.com Aktiengesellschaft zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
- (9) Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

§ 5

Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

- (1) Der Wandlungspreis, der für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts als durch die Zahlung des Ausgabebetrages der Teilschuldverschreibung geleistet betrachtet wird, beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts $_ 2,25$ je Inhaber-Stückaktie ("Wandlungspreis"). Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 1,0.
- (2) Der Wandlungspreis und das sich daraus ergebende Umtauschverhältnis stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung nach § 6.
- (3) Bruchteile von Aktien werden nicht ausgegeben, sondern nach Maßgabe von Absatz 4 gegebenenfalls in Geld ausgeglichen. Wenn die Umtauschstelle feststellt (ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein), dass derselbe Anleihegläubiger das Wandlungsrecht zugleich aus mehreren Teilschuldverschreibungen ausgeübt hat, errechnet sich die Anzahl der an diesen Anleihegläubiger zu liefernden Aktien auf der Grundlage der Gesamtzahl dieser Teilschuldverschreibungen.
- (4) Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen. Für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie der Emittentin im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an allen Handelstagen des Kalendermonats, der dem Tag der Abgabe der Ausübungserklärung bei der Umtauschstelle vorangeht, maßgeblich. Der sich ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Cent abzurunden (der "**Ausgleichsbetrag**"). Eine Auszahlung des Ausgleichsbetrags an den Anleihegläubiger erfolgt nur dann, wenn der Ausgleichsbetrag mindestens $_ 2,00$ beträgt. Auf den Ausgleichsbetrag werden in keinem Falle Zinsen geschuldet.

§ 6

Anpassung des Wandlungspreises, Verwässerungsschutz

- (1) Wenn die Emittentin während der Laufzeit der Wandelanleihe unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (i) ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (eine "**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**") oder (ii) Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin ausgibt (eine "**Emission von Schuldverschrei-**

bungen mit Options- oder Wandlungsrechten"), so wird der Wandlungspreis mit Wirkung vom Anpassungstichtag an (einschließlich) angepasst, wobei Anpassungstichtag der erste Börsenhandelstag ist, an dem die Aktien der Emittentin "ex-Bezugsrecht" notiert werden (der "**Anpassungstichtag**"). Zur Anpassung ermäßigt sich der Wandlungspreis im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder einer Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten um den Betrag, der dem ungewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel (oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Börsenhandelstagen mit Ausnahme der letzten beiden Handelstage entspricht, an denen das Bezugsrecht an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird. § 9 Absatz 1 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

- (2) Die Anzahl von Aktien - also das Umtauschverhältnis -, die sich aufgrund einer Ermäßigung des Wandlungspreises nach Absatz 1 ergibt, wird (vor einer etwaigen Addition von Bruchteilen von Aktien) auf vier Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Anzahl von Aktien wird gemäß den Bestimmungen in § 5 Absatz 3 und 4 geliefert; Bruchteile von Aktien werden zusammengefasst. Für den Fall, dass von der Emittentin keine Aktien geliefert werden können, erfolgt ein Ausgleich in Geld nach Maßgabe von § 5 Absatz 4.
- (3) Eine Anpassung des Wandlungspreises nach Absatz 1 erfolgt nicht,
 - (i) wenn die Emittentin bei der Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder über eine Emission von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auch den Anleihegläubigern ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder auf die neuen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten einräumt und diese dabei so gestellt werden, als hätten sie ihr Wandlungsrecht bereits ausgeübt,
 - (ii) wenn die Emittentin die in Absatz 1 bezeichneten Kapitalmaßnahmen ohne Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre durchführt, oder
 - (iii) wenn im Falle der in Absatz 1 bezeichneten Kapitalmaßnahmen kein börslicher Bezugsrechtshandel stattfindet.

- (4) Bei Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen der Emittentin bleibt das Umtauschverhältnis unverändert.
- (5) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 Aktiengesetz) erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes (§ 218 Aktiengesetz) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Teilschuldverschreibungen in Aktien der Emittentin umzutauschen, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- (6) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Umtauschverhältnis unberührt, sofern die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien unberührt lässt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung, einer entgeltlichen Einziehung von Aktien oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien durch die Emittentin verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien verringert sich die Anzahl der Aktien, die bei Ausübung des Wandlungsrechts aus einer Teilschuldverschreibung bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.
- (7) Für Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder infolge einer Kapitalherabsetzung entstehen, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (8) Sollte irgend ein anderes, in diesem § 6 nicht geregeltes Ereignis eintreten, das das Umtauschverhältnis oder die Aktien der Emittentin betrifft, so ist die Emittentin verpflichtet, gemäß § 315 BGB das Umtauschverhältnis so anzupassen, wie es erforderlich ist, um dem jeweiligen Ereignis angemessen Rechnung zu tragen.
- (9) Die Anpassung erfolgt ab dem Tag der Wirksamwerdens der Kapitalmaßnahme.

§ 7

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 8 Zahlstelle und Umtauschstelle

- (1) Zahlstelle ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen. Umtauschstelle ist die VEM Aktienbank AG, Rosental 5, 80331 München. Die VEM Aktienbank AG ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

- (2) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab Beginn des ersten Ausübungszeitraums, auch eine Umtauschstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Wandelanleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 9 Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen verkürzt und endet am 31. Dezember 2008.

§ 10 Steuern

- (1) Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Wandelanleihe zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder behoben werden (die "**Quellensteuern**"), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

- (2) Die Emittentin übernimmt oder veranlasst die Zahlung sämtlicher Übertragungs-, Registrierungs- oder sonstiger Steuern oder Abgaben, Händlerprovisionen oder sonstiger Börsenabwicklungskosten (einschließlich der darauf anfallenden Umsatz- oder sonstigen Steuern), die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder die Übertragung oder Lieferung von Aktien durch die Emittentin an den Anleihegläubiger entstehen.
- (3) Der Anleihegläubiger trägt die bei seiner Bank anfallenden Kosten selbst. Er hat im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts an die Umtauschstelle auf Verlangen der Emittentin Kosten, die unter sonstigen Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, zu zahlen.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in den Gesellschaftsblättern der Emittentin und in einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse. Sie gelten an dem Tag als erfolgt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zugegangen, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Kiel, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Kiel, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Wandelanleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Wandelanleihebedingungen im übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Be-

stimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Wandelanleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Kiel, im Juli 2004

fluxx.com Aktiengesellschaft
Der Vorstand